

# Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

## Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Referent

Jakub Czarnecki

Berater und Sachbearbeiter  
Dezernat 44

# Das Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Einführung des sog. **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)** bundesweit zum 01.03.2020:

- Ziel: Einreise von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ermöglichen und dem **Fachkräftemangel** in der deutschen Wirtschaft entgegenwirken.
  
- Was ist neu seit der Einführung des FEG?
  - Erleichterungen im Bereich der Visavergabe zu Beschäftigungszwecken für qualifizierte Fachkräfte
  - **Keine Vorrangprüfung** mehr (Ausnahmen vorhanden)
  - Einreisemöglichkeit für Fachkräfte zur **Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsplatzsuche**.
  - **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG** (Vereinfachung für Unternehmen).
  - Bildung **zentraler Zuwanderungsbehörden**.

# Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung (ZSFE)

- **Hoheitliche Aufgaben** im Land zur Erwerbszuwanderung nach Schleswig-Holstein
- Zuständig für jegliche **Visaverfahren der Erwerbsmigration** nach SH inkl. Familiennachzug im operativem Bereich
- Bündelung **aufenthaltsrechtlicher Kompetenzen der Erwerbsmigration** mit dem Ziel der Beratung und Verfahrensdurchführung
- Neben regulären Visaverfahren zusätzliche Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** für Arbeitgeber
- Servicestelle zur **Beratung von Arbeitgebern** und **Koordinator** im Anerkennungs- und Zustimmungsverfahren
- Schnittstelle zwischen **Anerkennungsstellen**, der **Bundesagentur für Arbeit** und dem **Auswärtigem Amt** bzw. den Auslandsvertretungen und weiteren Akteur\*innen aus der Zuwanderungsthematik

# Was ist allgemein zu beachten?

- **Einreise und Visum:**

Für die Einreise nach Deutschland ist für Staatsangehörige aus Drittstaaten **ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung** im Herkunftsland oder im Land mit rechtmäßigem Aufenthalt einzuholen. Die Einreise muss dabei zu den **im Visum genannten Zwecken** erfolgen (z.B. Erwerbstätigkeit bei dem eingetragenen Unternehmen).

- **Fachkraft:**

Qualifizierte Person mit einer **anerkannten Berufsausbildung** oder einem **anerkannten Hochschulstudium**. Die Berufsausbildung muss dabei einer inländischen zweijährigen Ausbildung entsprechen. Das Hochschulstudium mindestens dem Bachelor-Niveau.

- **Qualifizierte Beschäftigung:**

Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle **min. eine Berufsausbildung bedarf**. Ausbildungsberufe wie z.B. Koch, Fachkraft für Gastronomie, Kauffrau/-mann. Anlernberufe bzw. Hilfstätigkeiten sind ausgeschlossen (Ausnahme Westbalkanregelung – folgende Folie). Akademische Fachkräfte können auch in Ausbildungsberufen tätig sein. Die Beschäftigung muss immer einen **Zusammenhang mit der abgeschlossenen Qualifikation** haben.

# Sonstige Besonderheiten

- **Westbalkanregelung:**

Auch ohne formelle Qualifikation Tätigkeit in einem Anlern- oder Hilfsbereich möglich. Sondernorm für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien). Nur im **regulärem Verfahren** möglich. Seit 2022 **im Losverfahren** in den zuständigen Auslandsvertretungen in den jeweiligen Herkunftsländer zu beantragen. **Vorrangprüfung** durch die BA ist erforderlich.

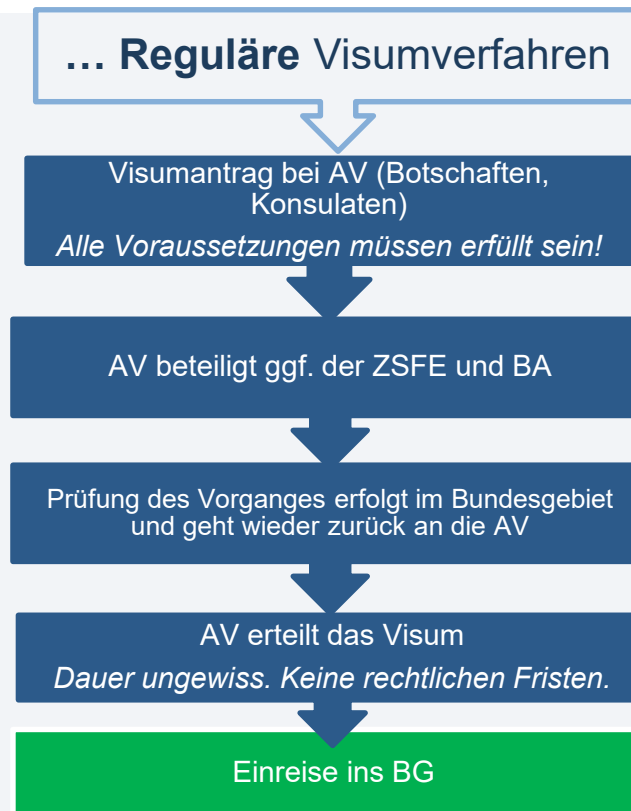
- **Besonderheit bei hochqualifizierten akademischen Fachkräften:**

Antragssteller mit anerkanntem Hochschulabschluss bekommt bei qualifikationsadäquater Beschäftigung und einem Bruttogehalt von min. 56.400 EUR p.a. (bei MINT Berufen schon 43.992 EUR p.a.) die **Blaue Karte**. Vorteile: Niederlassungserlaubnis schon nach 21 Monaten mit B1, kein Spracherfordernis bei Familiennachzug, Unbürokratischere Wechsel in andere EU-Länder nach einer bestimmten Zeit.

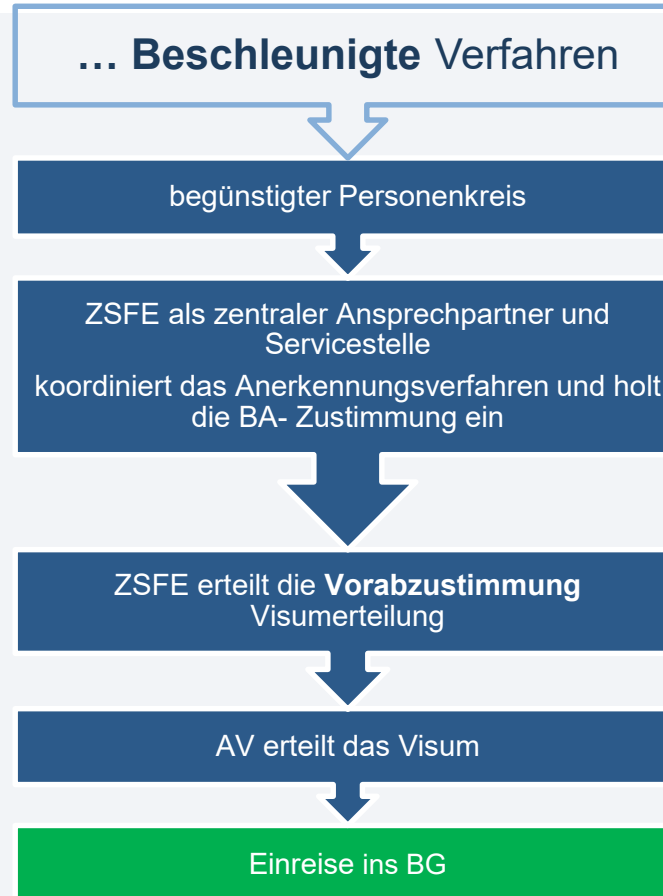
- **Visum für IT-Fachkräfte ohne formeller Ausbildung und Anerkennung:**

IT-Fachkräfte, die nachweislich in den letzten 7 Jahren 3 Jahre im IT Bereich gearbeitet haben, min. 50.760 EUR Brutto p.a. und ein B1 Sprachzertifikat nachweisen, erhalten auch ohne formelle Ausbildung ein Visum zu Erwerbszwecken

# Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung über das ...



*Keine zeitlichen Fristen im Verfahren.  
 Dauer unbekannt und hängt von Terminvergabe und  
 Bearbeitungsstand der Auslandsvertretung und den  
 inländischen Behörden ab.*



*Zeitliche Fristen im Verfahren gegeben.  
 Geschätzte Dauer 1 – 4 Monate.*



# Wie funktioniert das Beschleunigte Fachkräfteverfahren?

## Schritt 1



### Bevollmächtigung des Arbeitgebers

- Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.

## Schritt 2



### Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in Deutschland

- Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.
- Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.

## Schritt 3



### Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: Gebühr von 411 Euro wird erhoben.
- Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).

## Schritt 4



### Anerkennung der ausländischen Abschlüsse

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden.
- Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vorliegen: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**Bitte beachten:** Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf [www.make-it-in-germany.de](http://www.make-it-in-germany.de) informieren.

## Schritt 5



### Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. „Zusatzblatt A“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet.
- Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von einer Woche nichts Gegenteiliges mitteilt: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**Bitte beachten:** Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.

## Schritt 6



### Aushändigung der Vorabzustimmung zum Visum

- Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen.
  - Ggf. Berufsausübungserlaubnis ist erteilt oder zugesichert.
  - Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor.
  - Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor.
- Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.

## Schritt 7



### Visumantragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

- Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.
- Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von drei Wochen.
- Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen
- Visumantragsstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Quelle: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

# Voraussetzungen je nach Einreisezweck (Verbindliches Arbeitsplatzangebot immer vorausgesetzt)

- **§ 18a AufenthG - Fachkraft mit beruflicher Ausbildung gem.**
  - Gleichwertigkeitsbescheid der Anerkennungsstelle
  - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung
  
- **§ 18b AufenthG Fachkraft mit akademischer Ausbildung**
  - Positive Zeugnisbewertung der ZAB/KMK oder entsprechend positiver ANABIN-Auszug
  - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung
  - Für die Blaue Karte entsprechende Voraussetzungen
  
- **§ 16d AufenthG – Qualifizierungsmaßnahmen**
  - Defizitbescheid der Anerkennungsstelle
  - Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2
  - Qualifizierungsplan und Anmeldebestätigung für die geeignete Qualifizierungsmaßnahme
  - Arbeitsmarktprüfung ohne Vorrangprüfung (bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme)
  
- **§ 16a AufenthG – Ausbildung**
  - Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1
  - Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung



## Behördenanschrift / Erreichbarkeit:

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein  
Dezernat 44  
Haart 148  
24539 Neumünster

Besucheranschrift:

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung  
Holsatenring 14  
24539 Neumünster

**Webseite**

[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF)

**Kontakt**

[jakub.czarnecki@lfa.landsh.de](mailto:jakub.czarnecki@lfa.landsh.de)

[zsfe@lfa.landsh.de](mailto:zsfe@lfa.landsh.de)

[fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de](mailto:fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de)